



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt  
Az: 621.41  
Gemeinderat

- Drucksache

- Tischvorlage

<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Vorlage Nr. 129/ 2020

zu TOP 10 öffentlich

zur Sitzung am 21. Dezember 2020

## Aufstellung Abrundungssatzung „Oberer Mühleweg“ im Ortsteil Wachendorf

Hier:

- Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

- siehe Drucksache -

**Anlagen:**

- Anlage 1:** Synopse aus der Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2:** Satzung zur Abrundungssatzung „Oberer Mühleweg“ im Ortsteil Wachendorf
- Anlage 3:** Textliche Festsetzungen, Stand 07.12.2020
- Anlage 4:** Begründung, Stand 07.12.2020
- Anlage 5:** Zeichnerischer Teil, Stand 20.10.2020
- Anlage 6:** Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Stand 05.10.2020

Datum  
11.12.2020

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiterin**  
Christiane Krieger

## **SACHDARSTELLUNG:**

In der Gemeinderatssitzung am 27. Juli 2020, fortgesetzt am 28. Juli 2020, hat der Gemeinderat unter TOP 11 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplans gefasst. Am 19. Oktober 2020 folgte dann unter TOP 13 der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind keine Anregungen eingegangen, die eine Änderung der Grundzüge der Planung zur Folge haben. Deswegen kann in heutiger Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Aufgrund eines neuen Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind seit August diesen Jahres Streuobstwiesen in besonderem Maße geschützt. Laut einer ersten Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tübingen fällt das hier überplante Gebiet unter diesen neuen Schutz. Dass hier geschützte Streuobstwiesen vorhanden sind, ist aber für den Satzungsbeschluss nicht schädlich. Vor Umsetzung der Bebauung und notwendigen Baumfällungen muss jedoch vom Vorhabenträger eine Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt beantragt werden.

Ebenfalls sind möglicherweise spezielle Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Wie genau diese aussehen müssen, war bei Erstellung dieser Drucksache noch nicht klar. Es handelt sich bei diesem Vorgang um den ersten dieser Art, der seit Aufnahme der neuen Schutzvorschrift ins BNatSchG beim Landratsamt zu bearbeiten ist. Der Vorhabenträger wurde von der Verwaltung über diesen Sachverhalt informiert.

Hinweis: Der zeichnerische Teil bildet die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse in diesem Bereich ab. Dieser weicht von den Daten der Flurbereinigung und auch des GeoMedia insoweit ab, dass sich die Zuschnitte der Flurstücke 2903 und 2904 aufgrund eines Tauschvertrags geändert haben. Sie liegen jetzt nicht mehr übereinander, sondern nebeneinander.

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Die Verwaltung unterstützt weiterhin das Vorhaben der Antragsteller.

## **BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Synopse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, Stand 07.Dezember 2020.
2. Der Gemeinderat beschließt die Abrundungssatzung "Oberer Mühleweg" mit zeichnerischem Teil (Stand 07.12.2020), textlichen Festsetzungen, Begründung (jeweils Stand 06.10.2020) sowie der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Stand 05.10.2020).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.